

KURTAXENREGLEMENT

der

Gemischten Gemeinde Aeschi



vom 30. November 2018

Die Gemeinde Aeschi erlässt gestützt auf Art. 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 14 und 17 des Organisationsreglements (OgR) vom 10.12.1999 das folgende Reglement:

Steuersubjekt (Gast)	Art. 1 ¹ Jeder Gast in Aeschi unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, welche, ohne einen steuerrechtlichen Wohnsitz in Aeschi zu haben in der Gemeinde übernachtet. ² Grundeigentum in Aeschi im Sinn von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.
Steuerobjekt (Logiernacht)	Art. 2 Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.
Organisation	Art. 3 ¹ Der Verein Aeschi Tourismus vollzieht dieses Reglement. ² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen. ³ Der Verein Aeschi Tourismus bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung. ⁴ Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.
Verwendung	Art. 4 Der Kurtaxenertrag wird für die operativen Geschäfte von Aeschi Tourismus sowie für die Erstellung und den Unterhalt touristischer Anlagen und Einrichtungen verwendet, welche den Gästen zu Gute kommen.
Bemessung	Art. 5 ¹ Die Kurtaxe beträgt pro Übernachtung: A für Erwachsene (über 16 Jahre) Fr. 2.00 bis 4.00 B für Jugendlager in Begleitung ihrer Leiter (16 - 20 Jahre) Fr. 2.00 bis 4.00 C für Invalide mit Rollstuhl gratis

2 Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt:	
D Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern	Fr. 95.00 bis 195.00
E Wohnungen mit 3 Zimmern	Fr. 190.00 bis 390.00
F Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern	Fr. 280.00 bis 590.00
G Wohnwagen	Fr. 95.00 bis 195.00

3 Der Gemeinderat setzt die Kurtaxen, nach Anhören von Aeschi Tourismus, fest.

Ausnahmen **Art. 6** 1 Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Aeschi unentgeltlich übernachten,
- b Kinder unter 16 Jahren,
- c Wochen- und Kurzaufenthalter sowie Fahrende,
- d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbstständig benützen können,
- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

2 Der Gemeinderat ist befugt in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin, nach Anhören von Aeschi Tourismus, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Bei der Festlegung von Ausnahmen muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.

Jahrespauschale **Art. 7** 1 Eigentümerinnen und Eigentümern, Nutzniesserinnen und Nutzniessern sowie Dauermieterinnen und Dauermietern, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

2 Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

3 Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und -wohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als 6 Monate in Aeschi stationiert ist.

4 Der Gemeinderat setzt die Pauschalen, nach Anhören von Aeschi Tourismus, fest.

5 Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

6 Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.

7 Alle Personen gemäss Absatz 2 haften für die Jahrespauschale solidarisch.

**Steuer-
Vertreter
(Beherberger)**

Art. 8 1 Beherberger ist, wer im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.

2 Die Beherberger sind Steuervertreter. Sie besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden von Aeschi Tourismus.

3 Die Beherberger als Steuervertreter haften solidarisch mit ihren Gästen für die von letzteren zu entrichtenden Kurtaxen.

Ablieferung

Art. 9 1 Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen.

- a) Hotels, Pensionen, Hostels und B&Bs: Abrechnung monatlich, zahlbar bis zum 30. Tag des Folgemonats
- b) Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatzimmer: Abrechnung vierteljährlich, zahlbar innert 30 Tage nach Rechnungsstellung
- c) Camping, Schlafen im Stroh, Gruppenunterkünfte: Abrechnung nach Ende der Saison, zahlbar innert 30 Tage nach Rechnungsstellung
- d) Jahrespauschale: zahlbar innert 30 Tage nach Rechnungsstellung

- Veranlagung **Art. 10** ¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- ² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- ³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.
- ⁴ Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein
- Bekanntmachung **Art. 11** Das Reglement ist auszugsweise von jedem Beherberger an sichtbarer Stelle anzuschlagen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.
- Widerhandlungen **Art. 12** ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.00 bis 5'000. 00 bestraft werden.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007
- ³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.
- Kant. Beherbergungsabgabe **Art. 13** Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht inbegriffen.
- Inkrafttreten **Art. 14** ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.
- ² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 2. Dezember 2016.

Dieses Reglement ist an der Versammlung der Gemischten Gemeinde Aeschi vom 30. November 2018 angenommen worden.

Aeschi, 30. November 2018

NAMENS DER GEMISCHTEN GEMEINDE AESCHI

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Jolanda Luginbühl

Lukas Berger

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 30. November 2018 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Frutiger Anzeiger Nr. 44 vom 30. Oktober 2018 bekannt.

Einsprachen: keine

Aeschi, 30. November 2018

Der Gemeindeschreiber

Lukas Berger